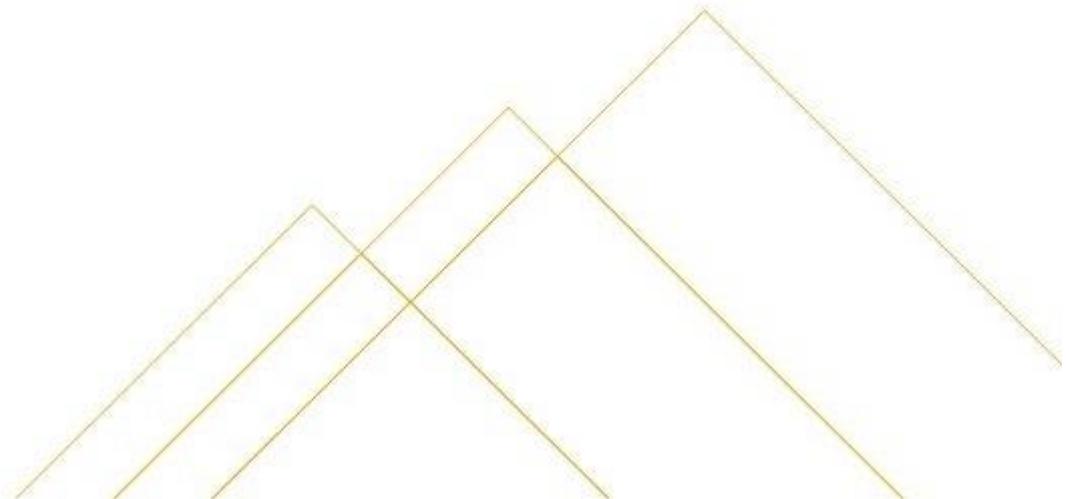


Original Nr 200203/2019 Exemplar 00

Wolftank-Adisa Holding AG,
Innsbruck

Bericht über die Prüfung des
Konzernabschlusses zum
31. Dezember 2019



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
1. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	3
1.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht... 3	
1.2 Erteilte Auskünfte	3
1.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
2. Bestätigungsvermerk	4

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Konzernabschluss und Konzernlagebericht	
Konzernabschluss zum 31.12.2019	
Konzernbilanz zum 31.12.2019.....	I
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019	II
Konzern-Geldflussrechnung für das Geschäftsjahr 2019	III
Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung für das Geschäftsjahr 2019.....	IV
Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2019 (einschließlich Anlage 1).....	V
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2019.....	VI
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	VII

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
Wolftank-Adisa Holding AG
Innsbruck

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2019 der

Wolftank-Adisa Holding AG,
Innsbruck

(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Konzernlagebericht gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine kapitalmarktnotierte Einheit gemäß ISA 220.7 (g), die der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates unterliegt.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Prüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen

Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

Ein Teil der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen wurde von anderen Abschlussprüfern geprüft. Wir haben deren Tätigkeit in geeigneter Weise überwacht.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von April bis Juli 2020 überwiegend in unseren Büroräumlichkeiten durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Dr. Christoph Lauscher, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Konzernabschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Durchführung unserer Arbeiten wird für die Prüfung des Jahresabschlusses und die Prüfung des Konzernabschlusses in Summe auf die sich aus § 275 Abs 2 UGB ergebende Höhe beschränkt. Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen ausgeschlossen. Prüfungshandlungen für den Konzernabschluss begründen keine über die Prüfung des zugrundeliegenden Jahresabschlusses hinausgehende Haftung. Die mit dem Auftraggeber vereinbarte und hier offengelegte Beschränkung unserer Haftung gilt auch gegenüber jedem Dritten, der im Vertrauen auf unseren Bestätigungsvermerk über die von uns durchgeführte Prüfung Handlungen setzt oder unterlässt.

1. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

1.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsgemäßer **Buchführung** festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Konzernabschlusses** und des Konzernlageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

1.2 Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

1.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

2. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der

Wolftank-Adisa Holding AG,
Innsbruck,

und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31.12.2019 mit einem Eigenkapital von EUR 7.781.210,15, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Durchführung unserer Arbeiten wird für die Prüfung des Jahresabschlusses und die Prüfung des Konzernabschlusses in Summe auf die sich aus § 275 Abs 2 UGB ergebende Höhe beschränkt. Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen ausgeschlossen. Prüfungshandlungen für den Konzernabschluss begründen keine über die Prüfung des zugrundeliegenden Jahresabschlusses hinausgehende Haftung. Die mit dem Auftraggeber vereinbarte und hier offengelegte Beschränkung unserer Haftung gilt auch

gegenüber jedem Dritten, der im Vertrauen auf unseren Bestätigungsvermerk über die von uns durchgeführte Prüfung Handlungen setzt oder unterlässt

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Im Folgenden stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

Bewertung der Firmenwerte aus der Kapitalkonsolidierung

Im Konzernabschluss der Wolftank-Adisa Holding AG zum 31.12.2019 sind Firmenwerte aus der Kapitalkonsolidierung in Höhe von 3,0 Mio. EUR ausgewiesen, wovon insgesamt 2,3 Mio. EUR auf den Firmenwert der Konzerngesellschaft Wolftank Systems S.p.A., Italien, samt der im Geschäftsjahr 2019 auf diese verschmolzenen weiteren Konzerngesellschaften entfallen.

Die Beurteilung der Werthaltigkeit der Firmenwerte aus der Kapitalkonsolidierung erfordert wesentliche Annahmen und Schätzungen der gesetzlichen Vertreter zur Beurteilung, ob eine Wertminderung zum Geschäftsjahresende vorliegt sowie gegebenenfalls zur Quantifizierung solcher Wertminderungen.

Das wesentliche Risiko besteht dabei in der Schätzung der zukünftigen Cash-Flows der Konzernunternehmen, welche zur Feststellung der Werthaltigkeit der Firmenwerte herangezogen werden. Für den Jahresabschluss besteht damit das Risiko, dass nicht angemessene Annahmen und Schätzungen eine wesentliche Auswirkung auf die Bewertungsergebnisse und damit den Wertansatz der Firmenwerte in der Bilanz sowie die Abschreibungen in der Gewinn- und Verlustrechnung haben können.

Der Vorstand beschreibt im Anhang unter Abschnitt 5.1.1. die angewandten Bewertungsmodelle samt den herangezogenen zentralen Annahmen.

Wir haben die Angemessenheit der Bewertungsergebnisse für die nach dem Discounted-Cash-Flow-Verfahren bewerteten Firmenwerte beurteilt und das Unternehmensbewertungsmodell unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden, von den Organen beschlossenen Unternehmensplanungen, der verwendeten Parameter und sonstiger verfügbarer Informationen über die Unternehmen überprüft.

Bezüglich der der Bewertung zugrundeliegenden Planungen haben wir die Übereinstimmung der in die Bewertung eingeflossenen Plandaten mit den von den Organen genehmigten

Planungen überprüft. Dabei haben wir auch die den Planungen zugrunde liegenden wesentlichen Annahmen und Ermessensentscheidungen gewürdigt. Außerdem haben wir durch Plan-Ist-Vergleiche die Treffsicherheit der Planungen des Managements beurteilt. Die bei der Bewertung getroffenen Annahmen für die Diskontierungssätze haben wir auf ihre Angemessenheit überprüft. Schließlich haben wir die rechnerische Richtigkeit des verwendeten Bewertungsmodells nachvollzogen.

Letztlich haben wir die Angemessenheit der Angaben des Vorstands im Anhang zu den angewandten Bewertungsmodellen sowie den zentralen Annahmen gewürdigt.

Angaben zu wesentlichen Ereignissen nach dem Abschlussstichtag im Anhang und zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens sowie zu wesentlichen Risiken und Ungewissheiten im Lagebericht – unter besonderer Berücksichtigung der COVID-19-Pandemie

Die Ausbreitung von COVID-19 Anfang 2020 wurde von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu einem Gesundheitsnotstand von internationaler Bedeutung erklärt, der erhebliche Auswirkungen auf die Bevölkerung und Unternehmen auf der ganzen Welt hat. Damit in Zusammenhang stehende Fragestellungen der Unternehmensberichterstattung betreffen den Zeitpunkt und das Ausmaß der Erfassung der Auswirkungen sowie die sich ergebenden zusätzlichen Angabe- und Ausweiserfordernisse.

Die Geschäftstätigkeit des von der Wolftank-Adisa Holding AG geleiteten Konzerns entfaltet sich zu wesentlichen Teilen am italienischen sowie am chinesischen Markt. Diese beiden Staaten sowie ihre Volkswirtschaften waren bisher besonders stark von den Auswirkungen der Ausbreitung von COVID-19 betroffen.

Für den Konzernabschluss besteht das Risiko, dass fehlende oder nicht angemessene Angaben zu wesentlichen Ereignissen nach dem Abschlussstichtag im Anhang oder fehlende oder nicht angemessene Angaben zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens sowie zu wesentlichen Risiken und Ungewissheiten im Lagebericht dazu führen können, dass der Abschluss kein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.

Der Vorstand beschreibt im Anhang unter Abschnitt 7.2. sowie im Lagebericht unter Abschnitt 2.3. die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Lage des Unternehmens.

Wir haben die Angemessenheit und Ausgewogenheit der Angaben des Vorstands gewürdigt und das Management sowie den Aufsichtsrat dazu befragt. Die Angemessenheit von wesentlichen Annahmen haben wir soweit vorhanden auch anhand von Protokollen der Organe der Gesellschaft sowie von vorliegenden aktuellen Finanzinformationen der wesentlichen Konzerngesellschaften auf ihre Konsistenz hin überprüft.

Dabei haben wir auch die vorliegenden Jahresabschlüsse der wesentlichen operativen Konzerngesellschaften zum 31.12.2019 sowie die darin enthaltenen Angaben des lokalen Managements berücksichtigt.

Schließlich haben wir die lokalen Abschlussprüfer der wesentlichen Konzerngesellschaften in Italien und China zu ihren Erkenntnissen im Hinblick auf wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag sowie die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen befragt und deren Antworten gewürdigt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern anwendbar – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

- Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Aufsichtsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern anwendbar – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Aufsichtsrat ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Konzernabschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Dr. Christoph Lauscher.

Innsbruck, 3. Juli 2020

Crowe SOT GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Christoph Lauscher
Wirtschaftsprüfer

Dr. Anton Schmid

KONZERNBILANZ ZUM 31.12.2019

AKTIVA	31.12.2019 in EUR	31.12.2018 in EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1.537.074,09	1.709.864,89
2. Geschäfts(Firmen)wert (aus Einzelabschluss)	0,01	0,01
3. Geschäfts(Firmen)wert (aus Konsolidierung)	3.054.610,90	3.041.161,75
4. geleistete Anzahlungen	<u>0,00</u>	<u>92.225,79</u>
	4.591.685,00	4.843.252,44
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	3.445.337,95	3.807.641,56
2. technische Anlagen und Maschinen	1.628.583,07	1.672.145,28
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	204.265,59	802.460,81
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	<u>1.041.988,44</u>	<u>40.057,50</u>
	6.320.175,05	6.322.305,15
III. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	513.475,09	94.365,50
2. sonstige Ausleihungen	<u>0,00</u>	<u>51.951,00</u>
	513.475,09	146.316,50
IV. Anteile an assoziierten Unternehmen	166.200,46	190.736,60
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.744.859,67	1.525.401,67
2. unfertige Erzeugnisse	0,00	0,00
3. fertige Erzeugnisse und Waren	3.387.744,29	1.008.456,57
4. noch nicht abrechenbare Leistungen	925.971,05	2.686.941,17
5. geleistete Anzahlungen	<u>60.176,14</u>	<u>294.915,80</u>
	6.118.751,15	5.515.715,21
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	19.517.228,51	17.848.706,09
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 (VI: 377.521,78)</i>		
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	128.216,27
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 (VI: 0,00)</i>		
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2.438.555,86	2.124.633,45
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 126.969,90 (VI: 275.489,39)</i>		
	<u>21.955.784,37</u>	<u>20.101.555,81</u>
III. Wertpapiere und Anteile	30.810,10	2.826,33
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	4.156.121,80	3.391.815,67
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	90.257,32	263.084,29
D. AKTIVE LATENTE STEUERN		
	351.579,00	310.123,28
SUMME AKTIVA	<u>44.294.839,34</u>	<u>41.087.731,28</u>

PASSIVA	31.12.2019 In EUR	31.12.2018 In EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. eingefordertes Nennkapital (Grundkapital) <i>davon eingezahlt 1.171.000,00 (VI: 1.034.421,00)</i>	1.171.000,00	1.034.421,00
II. Einzahlung auf beschlossene aber noch nicht eingetragene Kapitalerhöhung	31.556,00	0,00
III. Kapitalrücklagen		
1. gebundene	7.415.496,82	2.801.482,00
2. nicht gebundene	<u>1.402.172,10</u>	<u>1.402.172,10</u>
IV. WÄHRUNGSUMRECHNUNG	4.264,35	-3.228,12
V. nicht beherrschende Anteile	-186.223,35	-132.357,07
VI. Kumuliertes Ergebnis (Bilanzverlust) <i>davon Verlustvortrag -2.014.622,15 (VI: -2.664.929,80)</i>	-2.057.055,77	-2.014.622,15
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	733.629,97	519.299,60
2. Rückstellungen für Pensionen	0,00	159.308,56
3. Steuerrückstellungen	271,31	494.607,91
4. Passive latente Steuern	113.100,28	154.886,60
5. sonstige Rückstellungen	<u>220.831,38</u>	<u>417.619,66</u>
	1.067.832,94	1.745.722,33
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Anleihen	4.266.308,93	5.516.308,93
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 1.250.000,00 (VI: 1.250.000,00)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 3.016.308,93 (VI: 4.266.308,93)</i>		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.357.400,82	9.979.589,52
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 8.259.055,17 (VI: 6.292.535,85)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 3.098.345,65 (VI: 3.687.053,66)</i>		
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	698.057,30	1.205.655,30
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 698.057,30 (VI: 1.205.655,30)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 (VI: 0,00)</i>		
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.306.315,93	15.483.294,87
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 14.306.315,93 (VI: 15.458.387,24)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 (VI: 24.907,63)</i>		
5. sonstige Verbindlichkeiten	4.616.520,02	3.833.814,54
<i>davon aus Steuern 1.889.255,06 (VI: 1.077.327,04)</i>		
<i>davon im Rahmen sozialer Sicherheit 225.113,74 (VI: 237.096,13)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 3.512.520,02 (VI: 2.234.771,75)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 1.104.000,00 (VI: 1.599.042,79)</i>		
	<u>35.244.603,01</u>	<u>36.018.663,17</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 28.025.948,42 (VI: 26.441.350,15)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 7.218.654,58 (VI: 9.577.313,01)</i>		
D. RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN		
	201.193,25	235.478,03
SUMME PASSIVA	44.294.839,34	41.087.731,28

Wolfbank-Adisa Holding AG

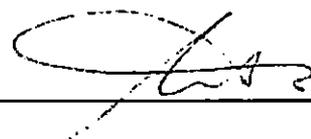
KONZERNGEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 01.01.2019 BIS 31.12.2019

		2019	2018	
		EUR	EUR	EUR
1.	Umsatzerlöse	51.829.349,05		44.549.669,12
2.	Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-2.380.820,77		-532.983,40
3.	andere aktivierte Eigenleistungen	492.528,73		361.850,79
4.	sonstige betriebliche Erträge			
a)	Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	14.500,00	124,99	
b)	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	88.170,42	408,52	
c)	übrige	<u>566.676,89</u>	<u>1.407.225,88</u>	1.407.759,39
5.	Betriebsleistung	50.610.404,32		45.786.295,90
6.	Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungskosten			
a)	Materialaufwand	-14.284.496,22	-17.347.406,78	
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-21.030.733,80</u>	<u>-18.342.838,41</u>	-35.690.245,19
7.	Personalaufwand			
a)	Löhne	-514.160,47	-854.873,19	
b)	Gehälter	-4.395.040,33	-2.649.332,64	
c)	Soziale Aufwendungen			
ca)	Aufwendungen für Altersversorgung	-14.810,62	-22.398,17	
cb)	Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter- vorsorgekassen	-234.186,82	-175.713,84	
cc)	Aufwendungen für gesetzlich vorge- schriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.297.945,36	-867.906,67	
cd)	Sonstige Sozialaufwendungen	<u>-24.749,41</u>	<u>-6.480.893,01</u>	-4.723.271,34
8.	Abschreibungen			
a)	auf Immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
aa)	Planmäßige Abschreibungen	-1.648.674,16	-1.498.991,05	
b.	auf Gegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Ab- schreibungen überschreiten	<u>-1.636.227,39</u>	<u>-3.284.901,55</u>	-1.717.194,89
9.	sonstige betriebliche Aufwendungen			
a)	Steuern, soweit sie nicht unter Z 18 fallen	-59.611,13	-82.039,21	
b)	übrige	<u>-4.153.884,44</u>	<u>-4.213.495,57</u>	-1.999.778,05
10.	Zwischensumme aus Z 1 bis 9 (Betriebsergebnis)	1.315.884,18		1.655.806,43
11.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens <i>davon aus verbundenen Unternehmen 0,00</i>	2.097,56		0,00

12.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		22.171,74		3.604,68
13.	Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens				
a)	Abschreibungen	-2.880,83		0,00	
b)	Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen				
		<u>0,00</u>	-2.880,83	<u>0,00</u>	0,00
14.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-838.673,48		-828.069,47
15.	Zwischensumme aus Z 11 bis 14 (Finanzerfolg)		-817.285,01		-824.404,79
16.	Ergebnis aus assoziierten Unternehmen		18.209,00		48.474,40
17.	Ergebnis vor Steuern Zwischensumme aus Z 10 und Z 15 und 16		516.808,17		879.876,04
18.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-695.683,97		-624.230,54
19.	Latente Steuern		262.843,97		176.133,68
20.	Ergebnis nach Steuern		83.968,16		431.779,19
21.	Jahresüberschuss/-fehlbetrag		83.968,16		431.779,19
22.	-/+ abzüglich/zuzüglich Anteile nicht beherrschender Gesellschafter am Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		-126.401,78		218.528,46
23.	Anteil der Konzernmuttergesellschaft am Jahresüberschuss		-42.433,62		650.307,65
24.	Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-2.014.622,15		-2.664.929,80
25.	Kumuliertes Ergebnis (Bilanzverlust)		-2.057.055,77		-2.014.622,15

03.07.2020



Konzern-Geldflussrechnung

	2019	2018
1 Ergebnis vor Steuern	516.808,17	879.876,04
2 +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Bereichs Investitionstätigkeit	1.649.032,19	1.498.991,05
3 -/+ Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Bereichs Investitionstätigkeit	263.291,94	-124,99
4 -/+ Beteiligungserträge, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge/Zinsen und ähnliche Aufwendungen	814.404,18	824.404,79
5 +/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	1.623.062,28	-48.061,08
6 Netto-Geldfluss aus dem betrieblichen Ergebnis	4.866.598,76	3.155.085,81
7 -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-3.379.247,69	-2.422.128,38
8 +/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	-149.525,47	296.752,00
9 +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-1.468.704,24	1.005.727,33
10 +/- Korrekturposten Erwerb von Tochterunternehmen	0,00	68.377,83
11 -/+ Korrekturposten Verkauf von Tochterunternehmen	0,00	0,00
12 Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern	-130.878,65	2.103.814,58
13 - Zahlungen für Ertragsteuern	-1.010.418,64	-133.303,86
14 Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	-1.141.297,29	1.970.510,72
15 + Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	280.000,00	349.053,42
16 + Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	0,00	0,00
17 - Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-1.666.886,34	-1.256.805,03
18 - Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	-491.588,71	-4.487,15
19 + Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zins- und Wertpapiererträgen	24.269,30	3.604,68
20 + Einzahlungen aus Verkauf von Tochterunternehmen	0,00	10.177,48
21 - Auszahlungen für Erwerb von Tochterunternehmen	-104.565,00	0,00
22 + Korrekturposten Erwerb von Tochterunternehmen	0,00	0,00
23 - Korrekturposten Verkauf von Tochterunternehmen	0,00	0,00
24 Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.958.770,75	-898.456,60
25 + Einzahlungen von Eigenkapital	4.782.149,82	1.411.379,00
26 - Rückzahlungen von Eigenkapital	0,00	0,00
27 - ausbezahlte Ausschüttungen	-35.089,54	0,00
28 + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten	0,00	0,00
29 - Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	-1.838.708,01	-1.839.632,54
30 - Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-838.673,48	-828.009,47
31 - Korrekturposten Erwerb von Tochterunternehmen	-148.506,30	-486.802,26
32 + Korrekturposten Verkauf von Tochterunternehmen	0,00	0,00
33 Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.921.172,49	-1.743.065,27
34 zahlungswirksame Veränderung der Zahlungsmittel und -äquivalente (Z 14+24+33)	-1.178.895,55	-671.011,15
35 +/- wechsellkursbedingte und sonstige Wertänderungen der Zahlungsmittel und -äquivalente	7.492,47	-3.228,12
36 + Zahlungsmittel und -äquivalente am Beginn der Periode	-2.900.720,19	-2.226.480,92
37 Zahlungsmittel und -äquivalente am Ende der Periode	-4.072.123,27	-2.900.720,19

KONZERNEIGENKAPITALSPIEGEL								
Geschäftsjahr 2019 in EUR	eingefordertes Nennkapital (Grundkapital)	Einzahlung auf be- schlossene aber noch nicht eingetr. Kap.erh.	Kapitalrücklagen	Gewinn- rücklagen	Währungs- umrechnung	nicht beherrschende Anteile	Kumuliertes Ergebnis (Bilanzverlust)	EIGENKAPITAL
Stand zum 01.01.2019	1.034.421	0	4.203.654	0	-3.228	-132.357	-2.014.622	3.087.868
Umgliederung								0
Kapitalerhöhung	136.579	31.556	4.614.015					4.782.150
Dividendenausschüttungen								0
Währungsanpassungen					7.492			7.492
Einstellung in Rücklagen								0
Auflösung von Rücklagen								0
Änderung Konsolidierungskreis						-9.656		-9.656
Ausschüttungen an nicht beherrsch. Gesellschafter						-35.090		-35.090
Änderung nicht beherrsch. Ant.						-135.522		-135.522
Jahresüberschuss/-fehlbetrag						126.402	-42.434	83.968
Stand zum 31.12.2019	1.171.000	31.556	8.817.669	0	4.264	-186.223	-2.057.056	7.781.210

KONZERNEIGENKAPITALSPIEGEL								
Geschäftsjahr 2018 (Vorjahr) in EUR	eingefordertes Nennkapital (Grundkapital)	Einzahlung auf be- schlossene aber noch nicht eingetr. Kap.erh.	Kapitalrücklagen	Gewinn- rücklagen	Währungs- umrechnung	nicht beherrschende Anteile	Bilanz- gewinn	EIGENKAPITAL
Stand zum 01.01.2018	503.468	40.022	3.283.206	0	0	238.298	-2.876.438	1.188.555
Umgliederung	40.022	-40.022						0
Kapitalerhöhung	490.931		920.448					1.411.379
Dividendenausschüttungen								0
Währungsanpassungen					-3.228			-3.228
Einstellung in Rücklagen								0
Auflösung von Rücklagen								0
Änderung Konsolidierungskreis						58.822	3.742	62.565
Änderung nicht beherrsch. Ant.						-210.948	207.766	-3.183
Jahresüberschuss/-fehlbetrag						-218.528	650.308	431.779
Stand zum 31.12.2018	1.034.421	0	4.203.654	0	-3.228	-132.357	-2.014.622	3.087.868

Wolftank- Adisa Holding AG

A N H A N G

zum Konzernabschluss

31.12.2019

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Konzernabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Konzernunternehmen ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2019 oder in einem den früheren Geschäftsjahren entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen wurden hinsichtlich des Konzernunternehmens Wolf tank-Systems S.P.A. nach Methoden bewertet, welche sich von denen unterscheiden, welche auf den Konzernabschluss angewendet werden. Aufgrund der unwesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Konzerns unterbleibt eine Anpassung (§ 189a Z 10 UGB).

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände (inklusive Firmenwerte aus der Kapitalkonsolidierung) werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 10 Jahren zugrundegelegt.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

1.1.2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2019 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungsätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Gebäude: 40 Jahre

Maschinen: 5 Jahre

Andere Anlagen, Betriebs-
und Geschäftsausstattung: von 3 bis 10 Jahre

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 UGB werden nicht verwendet.

1.1.3. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bilanziert.

Es wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen durchgeführt.

Die Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens setzen sich aus den Anteilen an der GAINN S.p.A., Italien zusammen. GAINN S.p.A. ist ein Unternehmen unter der mehrheitlichen Kontrolle des Consorzio 906, einem Konsortium von Fracht- und Transportunternehmen. Dieses hat den Auftrag, die Infrastruktur für LNG Betankungsanlagen für LKW Schwerverkehr wesentlich mitzugestalten. GAINN ist hier der ausführende Zweig beim Bau der dazu benötigten Tankstellen. Aktuell ist die erste Tankstelle im Bau (Livorno), Fortschritt ca. 50%, und weitere 5 in der Planung bzw. Projektierung. Zusätzlich wurde existiert en Vorrecht auf Arbeiten an zukünftigen Anlagen des gesamten Konsortiums sowie der direkte und bevorzugte vertriebliche Zugang zu allen Mitgliedern des Konsortiums, was der Tochter Wolf tank Systems S.p.A. einen nicht unerheblichen Vertriebskanal öffnen kann.

Die Bewertung im Rahmen des Erwerbs erfolgte durch ein DCF-Verfahren nach dem WACC-Konzept (2-Phasenmodell mit Detailplanungsphase bis 2022 laut Business Plan). Der Kapitalisierungszinssatz wurde mit gerundet 8% herangezogen.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Soweit erforderlich, wurde die spätere Fälligkeit durch Abzinsung berücksichtigt.

1.3. Rückstellungen

1.3.1. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

1.5. Währungsumrechnung

Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Devisenkurs zum Zeitpunkt der Entstehung berechnet, wobei Kursverluste aus Kursänderungen zum Bilanzstichtag berücksichtigt wurden. Im Falle der Deckung durch Termingeschäft wird die Bewertung unter Berücksichtigung des Terminkurses durchgeführt.

Für die Währungsumrechnung der lokalen Einzelabschlüsse der Tochterunternehmen wird die modifizierte Stichtagskursmethode herangezogen.

1.6. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

2. Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis stellt sich neben dem Mutterunternehmen, der Wolf tank-Adisa Holding AG, zum Jahresabschlussstichtag wie folgt dar:

Unternehmen	Sitz		Anteil	Beteiligter	Konsolidierung
Wolf tank Adisa GmbH	Innsbruck	AUT	100,00%	Wolf tank-Adisa Holding AG	voll
Wolf tank Holding GmbH	Innsbruck	AUT	100,00%	Wolf tank-Adisa Holding AG	voll
Wolf tank Adisa Env. Techn. GmbH (vormals OnO Water Prot. GmbH)	Innsbruck	AUT	100,00%	Wolf tank-Adisa Holding AG	voll
Wolf tank - France SAS	Marseille	FRA	100,00%	Wolf tank-Adisa Holding AG	voll
Wolf tank Systems S.P.A.	Bozen	ITA	95,31%	Wolf tank Holding GmbH	voll
DRK32 GmbH	Illertissen	DEU	95,00%	Wolf tank-Adisa Holding AG	voll
Wolf tank Adisa (Shanghai) Environmental Technology Co. Ltd.	Shanghai	CHN	90,00%	Wolf tank-Adisa Holding AG	voll
Alternativas Ecologicas Ingenieria Energetica S.L.	Alcalá de Henares	ESP	60,00%	Wolf tank-Adisa Holding AG	voll
Penta Progetti Srl	Moncalieri	ITA	20,00%	Wolf tank Holding GmbH	at Equity
RusWEIC Ltd.	St. Petersburg	RUS	34,30%	Wolf tank-Adisa Holding AG	at Equity

3. Kapitalkonsolidierung

3.1. Zeitpunkte der Kapitalaufrechnung

Die Zeitpunkte der Kapitalaufrechnung aus der Erstkonsolidierung stellen sich wie folgt dar:

Unternehmen	Zeitpunkt der Kapital- aufrechnung	
Wolftank Adisa GmbH	10.03.2008	Zeitpunkt des Erwerbs Tochterunternehmens
Wolftank Holding GmbH	08.11.2013	Zeitpunkt des Erwerbs des Tochterunternehmens
OnO Water Protection GmbH	01.01.2018	Erstkonsolidierung beim erstmaligen Einbezug des Tochterunternehmens
Wolftank - France SAS	01.01.2018	Erstkonsolidierung beim erstmaligen Einbezug des Tochterunternehmens
Wolftank Systems S.P.A.	08.01.2014	Zeitpunkt des Erwerbs des Tochterunternehmens
DRK32 GmbH	01.01.2018	Zeitpunkt des Erwerbs des Tochterunternehmens
Wolftank Adisa (Shanghai) Environmental Technology Co. Ltd.	30.05.2018	Zeitpunkt der Gründung des Tochterunternehmens
Alternativas Ecologicas Ingenieria Energetica S.L.	31.12.2018	Erstkonsolidierung beim erstmaligen Einbezug des Tochterunternehmens

3.2. Unterschiedsbeträge aus der Kapitalaufrechnung

Unternehmen	Unterschieds- betrag (aktiv / passiv)	Unterschieds- betrag (Betrag)	Unterschieds- betrag (Erläuterung)	Änderung gegenüber Vorjahr
Wolftank Adisa Env. Techn. GmbH (vormals OnO Water Protection GmbH)	aktiv	679,50	Firmenwert aus Konsolidierung	-
Wolftank - France SAS	aktiv	943.368,59	Firmenwert aus Konsolidierung	-
Wolftank Systems S.P.A.	aktiv	4.418.796,69	Firmenwert aus Konsolidierung	-
DRK32 GmbH	passiv	3.742,43	Thesaurierte Gewinne	-
Alternativas Ecologicas Ingenieria Energetica S.L.	passiv	87.936,77	Bildung Rückstellung	-

* Zum Stichtag 24.12.2019 wurden die folgenden italienischen Konzerngesellschaften, rückwirkend zum 01.01.2019 verschmolzen:

- Wolftank Systems S.P.A.
- Maremmana Ecologia Srl
- Desmo-EPC Srl
- Hitrac Fuel Systems Srl
- Gastech Service Srl

Aus den zur Vorbereitung der Fusion stattgefundenen Anteilserwerben berechnet sich ein zusätzlich er aktiver Unterschiedsbetrag in Höhe von EUR 500.078,67. Dieser wird der Wolftank Systems S.P.A. zugeordnet und wird ab dem 01.01.2020 auf die Restnutzungsdauer abgeschrieben.

4. Equity-Konsolidierung

4.1. Unterschiedsbetrag aus der erstmaligen Anwendung

Unternehmen	Buchwert erstmaliger Ansatz	Anteiliges Eigenkapital ass. Untern.	Unterschieds- betrag
Penta Progetti Srl	100.000,00	130.777,00	-30.777,00

Der Zeitpunkt der erstmaligen Ermittlung des Unterschiedsbetrags ist der 31.12.2017.

Aufgrund der unwesentlichen Auswirkungen werden die Bewertungsmethoden der assoziierten Unternehmen nicht an die Bewertungsmethoden des Konzerns angepasst.

5. Erläuterungen zur Bilanz

5.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

5.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände werden gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen, beispielsweise Patente und Firmenwerte aus der Kapitalkonsolidierung ausgewiesen.

Im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden planmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 952.267,61 (VJ EUR 937.049,95) vorgenommen.

Der Buchwert des Firmenwerts aus der Kapitalkonsolidierung der Wolf tank Systems S.p.A. zum 31.12.2019 beträgt EUR 2.299.372,42 (VJ EUR 1.669.600,84). Zur Überprüfung der Werthaltigkeit des Firmenwerts erfolgte zum 31.12.2019 die Bewertung der Beteiligung durch ein DCF-Verfahren nach dem APV-Konzept (2-Phasenmodell mit Detailplanungsphase bis 2023 laut Business Plan). Der Kapitalisierungszinssatz wurde mit gerundet 7 % herangezogen. Die Basis stellte der von der Geschäftsleitung der Wolf tank Systems S.p.A. im April 2020 beschlossene Business Plan dar. Beim Business Plan geht die Geschäftsleitung der Wolf tank Systems S.p.A. unter anderem von folgenden Annahmen aus:

- Steigerung der Betriebsleistung bis Ende 2023 um ca. 45,0 %
- Stabilisierung der Marge (Handelsspanne) bis Ende 2023 auf ca. 23,0 bis 25,0 %
- Synergieeffekte durch die erfolgte Fusion Ende 2019 der italienischen Konzerngesellschaften (Wolf tank Systems S.p.A., Maremmana Ecologia Srl, Desmo-EPC Srl, Gastech Service Srl, Hitrac Fuel Systems Srl)

Es wird darauf hingewiesen, dass die der Bewertung zugrundeliegende Planung allfällige Auswirkungen der COVID-19 Pandemie nicht berücksichtigt.

5.1.2. Sachanlagen

Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 696.764,58 (VJ EUR 561.941,10) vorgenommen.

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen stellt sich wie folgt dar:

Leasingverpflichtungen	im folgenden Geschäftsjahr	in den folgenden 5 Geschäftsjahren
Summe (2019)	117.547,07	167.815,60
Summe (2018)	164.634,70	181.715,53

5.1.3. Anteile an assoziierten Unternehmen

Die Anteile an assoziierten Unternehmen betragen EUR 166.200,46 (Vorjahr EUR 190.736,60) und setzen sich wie folgt zusammen:

Assoziiertes Unternehmen	Anteil	Buchwert 31.12.2019	Buchwert 31.12.2018
Hitrac Fuel Systems Srl			11.292,00
RusWEIC Ltd.	34,30 %	-8.453,14	-
Penta Progetti Srl	20,00 %	174.653,60	179.444,60

5.2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

In den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände sind unter anderem wesentlichen Erträge in Höhe von EUR 396.650,00 enthalten, welche erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

5.3. Aktive latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern werden mit EUR 351.579,00 (Vorjahr EUR 310.123,28) ausgewiesen. Diese betreffen zeitlich oder sachlich unterschiedliche Ergebniserfassungen im jeweiligen Unternehmensrecht und Steuerrecht. Der Ausweis dient den Grundsätzen der Periodenreinheit sowie Bilanzwahrheit.

Im Wesentlichen basiert die Berechnung der aktiven latenten Steuern auf den folgenden Einkommensteuersätzen (Körperschaftsteuer):

- Österreich 25,00 %
- Italien 24,00 % (IRES)
- China 25,00 %

Die aktiven latenten Steuern setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
Aktive latente Steuern aus Buchwertdifferenzen der jeweiligen Einzelabschlüsse	213.167,39	256.914,52
Aktive latente Steuern aus der Konsolidierung (Zwischenergebniseliminierung)	138.411,61	53.208,76

5.3.1. Kapitalrücklagen

5.3.1.1. Gebundene Kapitalrücklagen

Die gebundenen Kapitalrücklagen bestehen zur Gänze aus jenem Betrag, welcher bei der Ausgabe von Aktien über den Nennbetrag bezahlt wurde (Agio). Im Berichtsjahr erhöhen sich die gebundenen Kapitalrücklagen aus diesem Grund um EUR 4.614.014,82 (VJ EUR 920.448,00).

5.4. Rückstellungen

5.4.1. Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen

Die zur Ermittlung der Rückstellungen angewandte Methode der Konzernunternehmen Wolf tank Systems S.P.A. unterscheidet sich unwesentlich von den Rechnungsgrundlagen nach den Konzernrichtlinien. Die Berechnung erfolgte finanzmathematisch.

5.4.2. Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen betreffen zu erwartende Nachzahlungen an Körperschaftsteuer.

5.4.3. Passive latente Steuern

Die passiven latenten Steuern werden mit EUR 113.100,28 (Vorjahr EUR 154.886,60) ausgewiesen.

5.4.4. Sonstige Verbindlichkeiten

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind unter anderem wesentlichen Aufwendungen in Höhe von EUR 662.687,53 enthalten, welche erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Die passiven latenten Steuern setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
Passive latente Steuern aus Buchwertdifferenzen der jeweiligen Einzelabschlüsse	113.100,28	93.189,90
Passive latente Steuern aus der Konsolidierung (Kapitalkonsolidierung)	0,00	61.696,70

5.5. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Abs. 1 Z 5 UGB stellt sich folgendermaßen dar:

		Summe EUR	Restlaufzeit		
			bis 1 Jahr EUR	zw. 1 und 5 J. EUR	über 5 Jahre EUR
Anleihen	2019	4.266.308,93	1.250.000,00	3.016.308,93	0,00
	2018	5.516.308,93	1.250.000,00	4.266.308,93	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2019	11.357.400,82	8.259.055,17	2.033.374,65	1.064.971,00
	2018	9.979.589,52	6.292.535,86	2.489.761,34	1.197.292,32
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2019	698.057,30	698.057,30	0,00	0,00
	2018	1.205.655,30	1.205.655,30	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2019	14.306.315,93	14.306.315,93	0,00	0,00
	2018	15.483.294,87	15.458.387,24	24.907,63	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	2019	4.616.520,02	3.512.520,02	1.104.000,00	0,00
	2018	3.833.814,54	2.234.771,75	1.599.042,79	0,00
Summe	2019	35.244.603,01	28.025.948,42	6.153.683,58	1.064.971,00
Summe	2018	36.018.663,16	26.441.350,15	8.380.020,69	1.197.292,32

Vom Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten sind EUR 595.944,76 (Vorjahr EUR 969.259,23) dinglich gesichert.

Die Liegenschaft in Rovigo (Italien) ist mit einer Hypothek belastet.

6. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

6.1. Andere aktivierte Eigenleistungen

Die anderen aktivierten Eigenleistungen betragen EUR 492.528,73 (VJ EUR 361.850,79) und betrifft im Wesentlichen die Fertigung von neuen Anlagen und Maschinen, welche nach Fertigstellung im Tätigkeitsumfeld des Konzerns eingesetzt werden.

6.2. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

6.2.1. Planmäßige Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr EUR 1.649.032,19 (VJ EUR 1.498.991,05).

Die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

In der Abschreibung sind Abschreibungen auf Firmenwerte in Höhe von EUR 486.629,52 (VJ EUR 492.315,81) enthalten.

Abschreibungen auf Gegenstände des Umlaufvermögens

6.3. Abschreibungen auf Gegenstände des Umlaufvermögens

Hinsichtlich des Betrags in Höhe von EUR 1.636.227,39 (VJ 218.203,84) handelt es sich um einmalig anfallende Abschreibungen von Forderungen.

6.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen Aufwendungen sind u.a. folgende Positionen enthalten, welche rückgestellt wurden:

		2019
Abschlussprüfung (Wolf tank-Adisa Holding AG)	EUR	8.500,00
Konzernabschlussprüfung (freiwillig)	EUR	20.000,00

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen für den Merger der italienischen Konzerngesellschaften

- Wolf tank Systems S.P.A.
- Maremmana Ecologia Srl
- Desmo-EPC Srl
- Hitrac Fuel Systems Srl
- Gastech Service Srl

in Höhe von EUR 392.979,33 enthalten.

6.5. Ergebnis aus assoziierten Unternehmen

Das Ergebnis aus assoziierten Unternehmen beträgt EUR 18.209,00 und resultiert aus den Fortschreibungen der Beteiligungsansätze der assoziierten Unternehmen wie folgt:

- Penta Progetti Srl EUR 18.209,00

6.6. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag gliedern sich wie folgt:

	2019
	EUR
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	695.683,97
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (latent)	-262.843,97
Summe	432.840,00

7. Sonstige Ausgaben

7.1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug im Geschäftsjahr:

insgesamt:	196	(Vorjahr 169,00)
davon Arbeiter:	52	(Vorjahr 60,00)
davon Angestellte:	144	(Vorjahr 109,00)

7.2. Angaben über wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die weder in der Bilanz noch in der GuV berücksichtigt werden

Mit Firmenbucheintragung vom 14.01.2020 wurden die Stückaktien von 1.171.000 auf 1.202.556 erhöht.

Notierung an der Börse Frankfurt erfolgte am 13.02.2020.

Notierung am Handelsplatz XETRA Frankfurt erfolgte am 14.02.2020.

Hinsichtlich der eingetretenen Beeinträchtigung des Geschäfts durch die CoViD-19 Pandemie wird auf den Lagebericht verwiesen.

Ausgabe einer Schuldverschreibung 20-23 in Höhe von 2 Mio. Euro am 14.04.2020, rückzahlbar endfällig zum 22.12.2023. Konzernmäßig ist damit eine bestehende Schuldverschreibung übernommen worden, so dass die Plan-Liquidität im Konzern sich dadurch nicht verändert.

7.3. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Dipl.-Ing. Dr. Peter Werth, geboren am 21.03.1973

Der Aufsichtsrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Markus Wenner (Vorsitzender), geboren am 19.11.1967

Dr. Andreas Aufschneider (Stellvertreter des Vorsitzenden), geboren am 23.12.1962

Christian Amorin, geboren am 06.01.1968

Mag. Nikolaus-Alexander von Franckenstein, geboren am 24.05.1966

Dr. Herbert Hofer, geboren am 28.09.1962

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates beliefen sich auf EUR 34.000,00 (Vorjahr EUR 2.000,00). Hinsichtlich der Angaben zu den Mitgliedern des Vorstandes wird auf § 242 Abs. 4 UGB verwiesen.

7.4. Angaben über die Gesamtnennbeträge der Aktien jeder Gattung gem. § 241 UGB

Mit Firmenbucheintragung vom 14.01.2020 wurden die Stückaktien von 1.171.000 auf 1.202.556 erhöht. Die nachfolgenden Angaben erfolgen daher bereits unter Berücksichtigung der eingetragenen Kapitalerhöhung:

§ 241 Z 1 UGB: Das Grundkapital im Betrag von EUR 1.202.556 setzt sich aus 1.202.556 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf die einzelnen Aktien entfallenden Betrag des Grundkapitals von 1,00 EUR zusammen.

§ 241 Z 3 UGB: Im Geschäftsjahr wurden 168.135 auf den Inhaber lautende Stückaktien aus dem genehmigten Kapital gezeichnet.

§ 241 Z 4 UGB: Aktuell ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital bis zum 31.07.2024 um bis zu EUR 555.499,00 zu erhöhen.

§ 241 Z 5 UGB: Die Gesellschafter-Darlehen über gesamt EUR 1.590.000,00 sind nach wie vor nachrangig. Die Darlehensgeber sind damit mit ihrem Anspruch auf Tilgung und Verzinsung der gewährten Darlehen hinter alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft Wolfstank-Adisa Holding AG gegenüber Banken zurückgetreten.

7.5. Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzgewinn aus dem Einzelabschluss der Wolfstank-Adisa Holding AG in Höhe von EUR 2.103.387,72 zur Gänze auf neue Rechnung vorzutragen.



Wolftank-Adisa Holding AG

L A G E B E R I C H T

zum Konzernabschluss

31.12.2019

1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

1.1. Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf der Wolf tank-Adisa Gruppe war 2019 vor allem geprägt von der konsequenten Umsetzung von Wachstumschancen im europäischen und globalen Ausland, sowie intern von schrittweise umgesetzten Maßnahmen zur Vereinfachung der Konzernstruktur und Effizienzsteigerung in den operativen Prozessen. Der italienische Markt war geändert zu bedienen und wurde in der Organisationsstruktur stark vereinfacht durch die Fusion aller italienischen Tochterunternehmen, was auch das Konzerncontrolling wesentlich vereinfacht hat. Das Tanksanierungsgeschäft verschiebt sich von Tankstellen hin zu Groß-Lagertanks in Raffinerien und Depots, die Bodensanierung steigt überproportional und arbeitet erfolgreich an neuen technischen Alleinstellungsmerkmalen zum Vorteil unserer Kunden. Der Tankstellen Full-Service-Bereich fokussiert sich mehr und mehr auf die großen Investitionen im Bereich Infrastrukturen für LNG-Tankstellen für den Gütertransport bzw. LKW-Frachtverkehr, sowie dem Thema Wasserstoff und den damit zusammenhängenden Anlagen. Dies ist vor allem relevant aufgrund der angekündigten außerordentlichen Investitionen in die Infrastruktur Wasserstoff in Holland, Deutschland und vor allem China.

In Deutschland ist das Doppelwandrohr-Geschäft gut über Plan, und neue, für den deutschen Markt angepasste Tank-Innenauskleidungen wurden erfolgreich auf den Markt gebracht. In Spanien erkennt man deutliche konsistente Ergebnisse aus der Strategie, eine Brücke von Spanien aus nach Südamerika zu schlagen. Die Kompetenz in der Analyse-Dienstleistung für SIR-Software Kunden wird weiter ausgebaut. Frankreich ist und bleibt verstärkt das Tor zu den afrikanischen Kunden und Märkten, auch wenn im Detail und nach lokalen Ansprechpartnern verschieden, so doch durch französische Standards vereint. In China endete das erste volle Geschäftsjahr der Tochter Wolf tank Adisa Shanghai Environmental Technology Ltd. über den Erwartungen und konnte erste Gewinne ausschütten. Alleine in China wurden im Jahre 2019 etwa ebenso viele Beschichtungsprodukte (Epoxyd-Harze) umgesetzt wie in den übrigen Stamm-Märkten in Europa zusammen.

Zur Stärkung des Eigenkapitals der Wolf tank-Adisa Holding AG sowie zur Finanzierung des zukünftigen Wachstums und der geplanten Innovationen wurde von der Hauptversammlung am 20. August 2019 beschlossen, das Grundkapital mit Beschluss vom 16.01.2019 von 1.034.421 Euro auf 1.111.000 Euro zu erhöhen (2019), sowie mit Beschluss vom 24.06.2019 und vom 06.08.2019 auf 1.171.000 (2019), sowie mit Beschluss vom 12.12.2019 auf 1.202.556 Euro, eingetragen am 14.01.2020 (2020).

Insgesamt wurde durchgängig an allen Standorten der Gruppe an Forschung und Entwicklung gearbeitet, mit dem Ziel, rund 10% der Ausgaben in die Bereitstellung von zukünftigen Alleinstellungsmerkmalen zum Vorteil unserer Kunden zu investieren. Begleitend dazu wurde regelmäßig das Portfolio an Patenten und Marken bewertet und gepflegt.

Die neu erstellte Website www.wolftank-holding.com wurde laufend erweitert und mit neuen Informationen versorgt. Die neue Kundendarstellung im Tankbeschichtungsbereich ist gut unter www.adisa.com dargelegt, mit Produktfinder und Lösungshilfen.

1.2. Bericht über die Zweigniederlassungen

Die Wolftank-Adisa Holding AG unterhält derzeit keine Zweigniederlassungen.

Die operativen Standorte der Wolftank-Adisa Gruppe im Sinne von verbundenen Unternehmen stellen sich wie folgt dar:

- Innsbruck (AT) High-Performance Epoxy Harze
- Illertissen (DE) Doppelrohrkonstruktion DRK32, DOPA® Lite
- Grosseto/Moncalieri/ Rom/Rimini (IT) In-Situ Bodensanierung, Environmental Due Diligence, Doppelwand-Tanksanierung
- Asti/Bozen (IT) Vertrieb, Komponentenimport und Distribution
- Mailand/Bari (IT) LNG / LPG-Tankanlagenbau, Ingenieurdienstleistungen
- Shanghai (CN) Doppelwand-Tanksanierung und Trainingszentrum Asien
- Madrid (ES) Tankanlagenservice mit WetStock-Management (SIR) Analysezentrum
- Sao Paulo (BR) Doppelwand-Tanksanierung und Trainingszentrum Lateinamerika
- Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es noch nicht operative Standorte in Planung sowie nicht operative Mantelgesellschaften, aus historischen Gründen noch nicht aufgelöst, gibt.

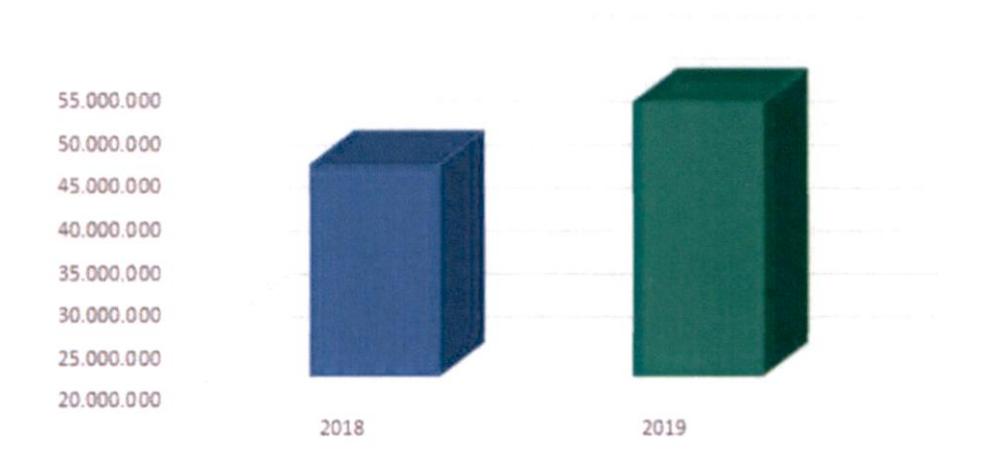
1.3. Kennzahlen zur Ertragslage

1.3.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

	2018 EUR	2019 EUR
Umsatzerlöse	44.549.669	51.829.349

Umsatzerlöse



1.3.2. Investitions- und Finanzierungsbereich

Die Investitionen im Wirtschaftsjahr 2019 sind aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

1.3.3. Personal- und Sozialwesen

Im Wirtschaftsjahr 2019 wurden 196 Dienstnehmer beschäftigt (davon Arbeiter 52, davon Angestellte 144) (VJ 169 Dienstnehmer beschäftigt (davon Arbeiter 60, davon Angestellte 109)).

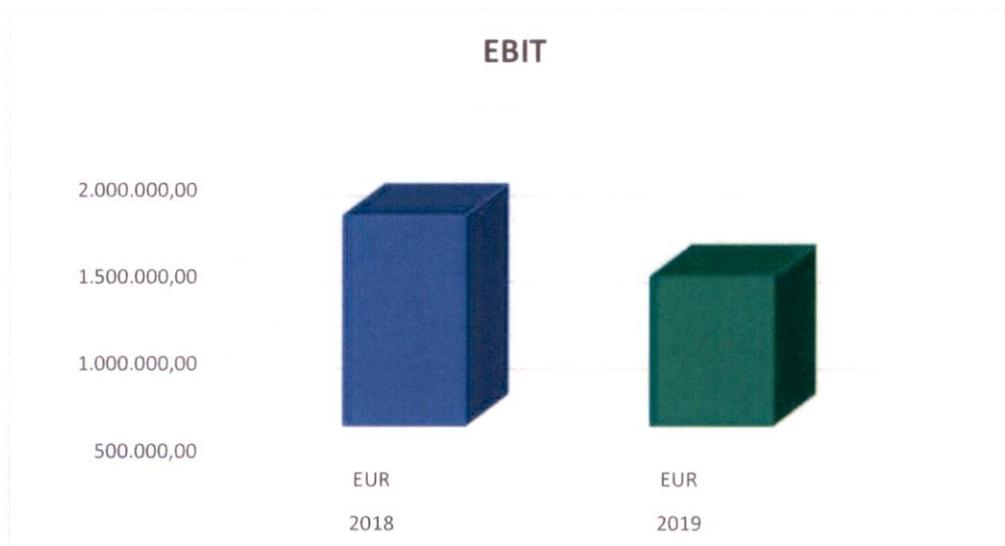
1.3.4. Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)

Das Ergebnis vor Zinsen und Steuern entspricht dem um den Zinsaufwand korrigierten Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (neu: Ergebnis vor Steuern).

Die Berechnung erfolgt folgendermaßen:

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (neu: Ergebnis vor Steuern)
+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen gem § 231 Abs 2 Z 15 bzw. Abs 3 Z 14 UGB
= Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)

	2018 EUR	2019 EUR
EBIT	1.707.885,51	1.355.481,65



Im oben angeführten Ergebnis sind die folgenden Sonder- bzw. Einmaleffekte enthalten:

- EUR 1.636.227,39 vor allem aus der Forderungsabschreibung betreffend der Kündigung eines Supply Agreements mit einem Lieferanten.
- EUR 392.979,33 gemäß österreichischem UGB nicht aktivierbare echte Kosten der Übernahme der Minderheitenanteile der italienischen Tochterfirmen und die folgende Verschmelzung auf die Wolf tank Systems SpA.

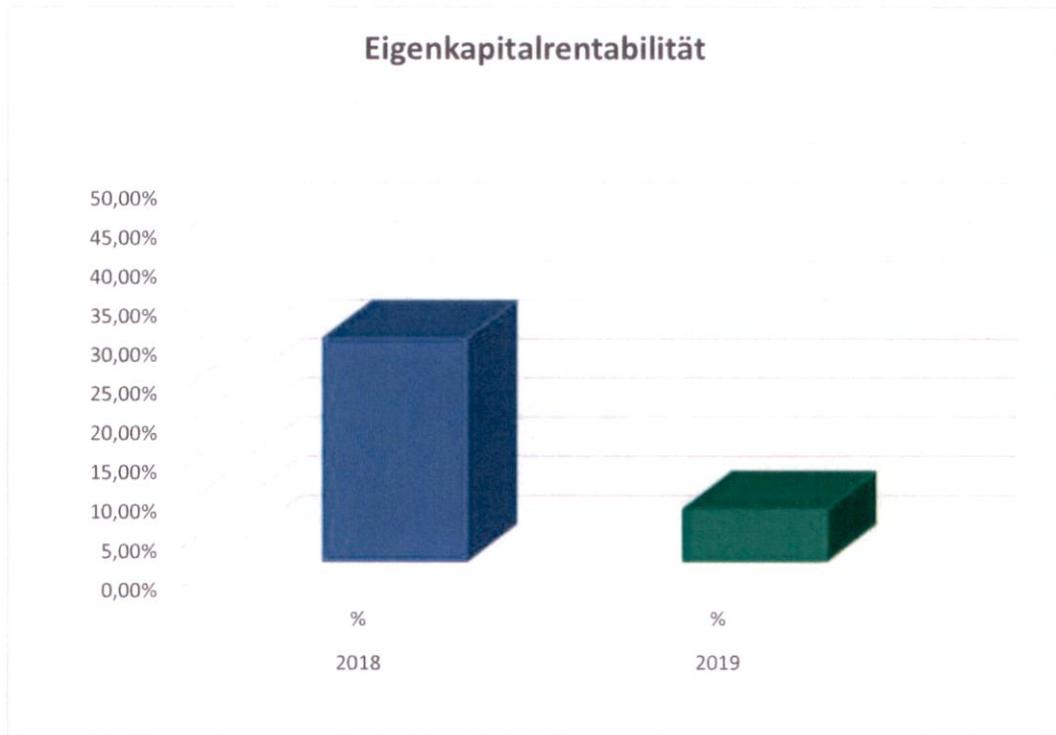
1.3.5. Kapitalrentabilität

1.3.5.1. Eigenkapitalrentabilität (Return on Equity - ROE)

Die Eigenkapitalrentabilität ergibt sich aus dem Verhältnis des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zum Eigenkapital und berechnet sich folgendermaßen:

$$\text{Eigenkapitalrentabilität} = \frac{\text{Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit}}{\text{Eigenkapital}} \times 100$$

	2018 %	2019 %
Eigenkapitalrent.	28,49%	6,64%



Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Sinken der Eigenkapitalrendite im Vergleich zum Vorjahr ist vor allem auf das steigende Eigenkapital zurückzuführen ist.

1.3.5.2. Gesamtkapitalrentabilität (Return on Investment - ROI)

Die Gesamtkapitalrentabilität ergibt sich aus dem Verhältnis des Ergebnisses vor Zinsen und Steuern zum Gesamtkapital.

$$\text{Gesamtkapitalrentabilität} = \frac{\text{Ergebnis vor Zinsen und Steuern}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$$

	2018	2019
	%	%
Gesamtkapitalrent.	4,16%	3,06%



1.4. Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage

1.4.1. Nettoverschuldung (Net Debt)

Die Nettoverschuldung ergibt sich als Saldo des verzinslichen Fremdkapitals und der flüssigen Mittel.

verzinsliches Fremdkapital
- flüssige Mittel
= Nettoverschuldung

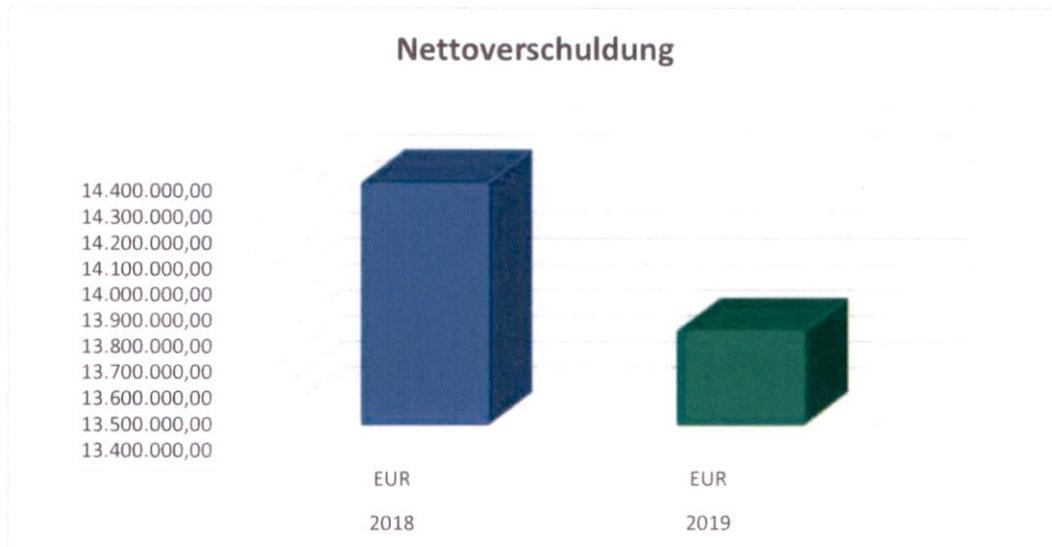
Für das verzinsliche Fremdkapital wurden folgende Posten angesetzt:

- Anleihen
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Verbindlichkeiten aus Darlehen
- Rückstellungen für Abfertigungen
- Rückstellungen für Pensionen
- Rückstellungen für Jubiläumsgelder

Die flüssigen Mittel setzten sich wie folgt zusammen:

- Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten
- Wertpapiere des Umlaufvermögens

	2018 EUR	2019 EUR
Nettoverschuldung	14.334.860,70	13.761.030,29

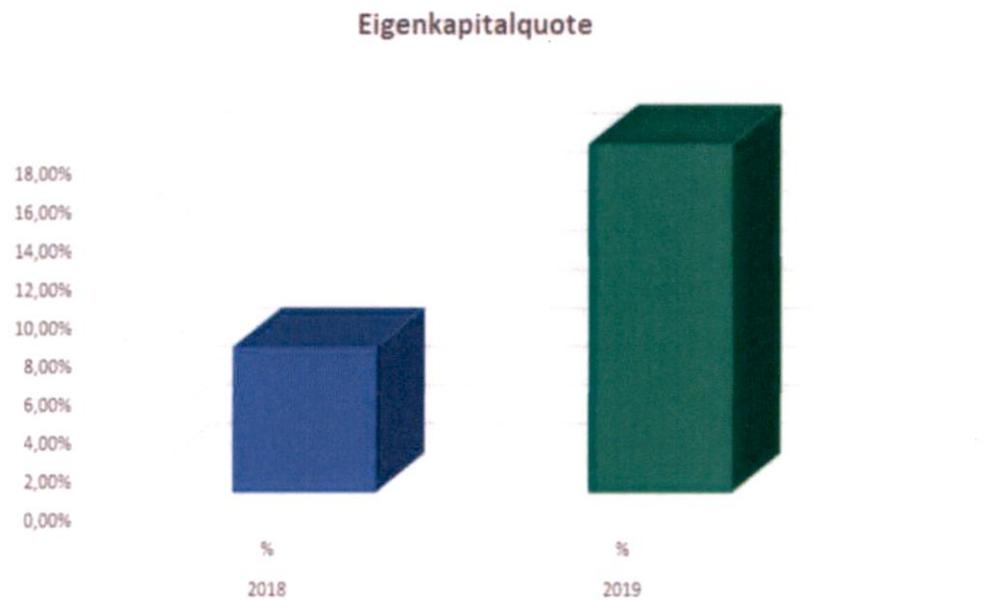


1.4.2. Eigenkapitalquote (Equity Ratio)

Die Eigenkapitalquote stellt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital dar.

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$$

	2018 %	2019 %
Eigenkapitalquote	7,52%	17,57%



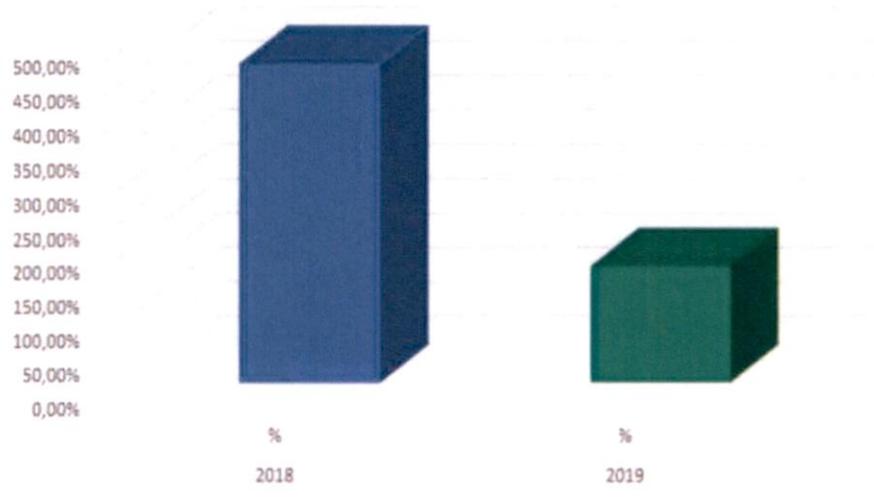
1.4.3. Nettoverschuldungsgrad (Gearing)

Der Nettoverschuldungsgrad entspricht dem Verhältnis der Nettoverschuldung zum Eigenkapital.

$$\text{Nettoverschuldungsgrad} = \frac{\text{Nettoverschuldung}}{\text{Eigenkapital}} \times 100$$

	2018	2019
	%	%
Nettoversch.grad	464,23%	176,85%

Nettoverschuldungsgrad



1.4.4. Cash-Flow-Kennzahlen

Der Cash-Flow wurde entsprechend den Berechnungsgrundsätzen des KFS/BW 2 unter Anwendung der indirekten Methode aufgestellt. Die Teilergebnisse der Geldflussrechnung sind folgende:

	2019	2018
- Geldfluss aus der operativen Tätigkeit	- 1.141.297,29	1.970.510,71
- Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	- 1.958.770,75	-898.456,60
- Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.921.172,49	-1.743.065,27

Vor allem aufgrund des Aufbaus von Working-Capital resultiert ein negativer Geldfluss aus der operativen Tätigkeit.

Zudem wurden im Jahr 2019 hohe Investitionen ins Sachanlagevermögen getätigt.

Auch wurde im Jahr 2019 das Grundkapital erhöht.

2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

2.1. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Die Verstärkung der Tätigkeiten im Bereich der Flachbodentanks wird weiter vorangetrieben. Es ist damit die erste der drei strategischen Einheiten in einem guten Fahrwasser, mit guten Aussichten auf Erweiterung in die petrochemische Industrie. Der seit mehreren Jahren erwartete Trend zu LNG (Flüssiges Erdgas) zeigt sich nun deutlich in den Auftragsbüchern. In 2020 erwarten wir ein überproportionales Wachstum der schlüsselfertigen LNG Tankanlagen vor allem für die Betankung von Nutzfahrzeugen. Die Finanzierungen der Europäischen Union sind diesbezüglich annonciert.

Als dritter strategischer Unternehmenszweig wird die Boden- und Grundwassersanierung konsolidiert vorangetrieben und für den Export vorbereitet. Das Interesse an In-Situ Sanierungstechnologie ist vor allem in ehemaligen Entwicklungsländern sehr ausgeprägt, und die letzten Entwicklungen der Maremmana Ecologia Srl (nunmehr Wolf tank Systems S.p.A.) werden diesbezüglich ein klares Alleinstellungsmerkmal darstellen können.

Es ist zu erwarten, dass die Umweltsanierung ab 2020 den vorherrschenden Betriebszweig in der Unternehmensgruppe darstellen wird.

Am Aufbau der Vertriebskanäle in Indien wird weiter gearbeitet. Erwartet wird in 2020 ein konsolidierter Umsatz von 50 Mio. Euro, vorbehaltlich der Auswirkungen aus der CoViD-19 Pandemie.

2.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Das wesentlichste Risiko ist und bleibt ein Wertverlust der Konzernunternehmen. Es wird daher eine strenge Planung sowie ein Planvergleich durchgeführt und sowohl quantitativ, als auch qualitativ in Quartalsberichten dokumentiert. Falls es notwendig erscheint, wird man in der Funktion als Gesellschafter bzw. Aktionär im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entsprechende unterstützende Hilfeleistungen zukommen lassen. Vor allem durch die langen Zahlungsziele in Italien, wird darauf hingewiesen, dass die Konzernunternehmen auch aufgrund angespannter Liquiditätssituationen an Wert verlieren können. Diese sind bei der derzeitigen Lage im Hauptmarkt Italien nicht auszuschließen, auch wenn die Bewertungsmechanismen zur Beurteilung der Bonität von potentiellen Kunden sehr zuverlässig funktionieren. Weiterführend kann in einzelnen nationalen Märkten eine lokale Marktsättigung zu einem partiellen Umsatzrückgang führen. Als Gegenmaßnahme dazu wirken die drei strategischen Unternehmensbereiche antizyklisch kompensierend.

Ein allgemeines Risiko ergibt sich aus der Handarbeit der Installationsmethode im ersten Bereich der Tankbeschichtungen. Dort können Verarbeitungsfehler zu Garantieleistungen führen. Diese variieren in ihrer Bedeutung mit der Größe des einzelnen Tanks.

2.2.1. Risiko Supply-Chain

Zum Risiko aus der Lieferkette: es ist gelungen, die bisher exklusive Bindung an den Lieferanten für Epoxydharz-Rohprodukte zu beenden und damit den Weg frei zu machen für eine Mehr-Lieferanten-Strategie. Dies reduziert das Risiko aus der weltweiten Abhängigkeit vor allem in Zeiten erschwerter Logistik (siehe 2.3: Einfluss COVID-19) wesentlich, und sichert damit die Lieferkette nachhaltig. Dies wird sich bereits im laufenden, insbesondere aber in den nächsten Geschäftsjahren durch verbesserte Einkaufspreise positiv auf die EBIT-Marge auswirken.

2.2.2. Branchenrisiken/unternehmensspezifische Risiken

Der volatile Ölpreis, wie erwähnt, hat ambivalente Auswirkungen auf die Branche. Ein hoher Ölpreis fördert die Gewinne der Ölmultis und folglich die Investitionsbereitschaft allgemein. Ein niedriger Preis kommt den Gewinnmargen der Raffinerien und nachgelagert dem Vertrieb von Treibstoffen zugute. Eine hohe Volatilität allgemein führt zu hohem Lagerstand und hoher Auslastung der Rohöllager weltweit. In diesem Zusammenhang wird das Thema der alternativen Flüssigtreibstoffe LNG und H2 an Bedeutung, wenn auch relativ gering, gewinnen. Das Risiko aus diesen Entwicklungen schätzen wir mit „mittel“ ein, sehen aber im Zuge dessen auch „hohe“ Chancen für die Woltank Gruppe durch den steigenden Sanierungsbedarf.

2.2.3. Finanzwirtschaftliche Risiken

Im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit sieht sich der Woltank-Adisa-Konzern auch finanzwirtschaftlichen Risiken ausgesetzt. Im Wesentlichen umfassen die Risiken für den Woltank-Adisa-Konzern Kredit-, Zins-, Währungskurs- und Liquiditätsrisiken.

Woltank-Adisa bekommt die immer strenger werdende Liquiditätspolitik einiger Großkunden zu spüren. Die sog. Lieferantenfinanzierung scheint gerade bei einigen großen Konzernen eine immer bedeutsamere Rolle in deren Einsparungspolitik zu spielen. Dies stellt für mittelständische Unternehmen zunehmend ein Liquiditätsrisiko dar. Daher sind Liquiditätsreserven nach wie vor ein wichtiger Bestandteil in der Geschäftspolitik, um das Risiko so gering wie möglich zu halten.

In Anbetracht der nun schon sehr lange andauernden, expansiven Geldpolitik könnte zu erwarten sein, dass die Zentralbanken zumindest mittelfristig Zinserhöhungen einleiten werden. Abhängig von der Geschwindigkeit dieser Zinsänderungen könnte die auch Einfluss auf die Investitionsbereitschaft in den betroffenen Ländern haben und stellt somit ein Risiko dar. Woltank-Adisa Holding AG schätzt das direkte Zinsänderungs-, das Kredit- und Liquiditätsrisiko derzeit als „mittel“ ein.

In der Vergangenheit war die Woltank-Adisa-Gruppe nur in geringem Umfang einem Wechselkursrisiko ausgesetzt. Durch den höheren Internationalisierungsgrad (momentan hauptsächlich China und Südamerika) hat sich das Wechselkursrisiko leicht erhöht. Diesem Risiko tritt die Woltank-Adisa-Gruppe mit den üblichen Absicherungsstrategien (d.h. Hedges oder Currency Swaps) gegenüber. Hauptstrategie ist die Fokussierung auf EURO-Transaktionen auch im Ausland, wo und so weit möglich. Das Währungskursrisiko ist aus jetziger Sicht somit mit bis „mittel“ zu bewerten. Eventuelle, zukünftige finanzielle

Belastungen sei es durch Garantieansprüche, Forderungsausfälle oder andere Eventualitäten wurden entweder in Rückstellungen erfasst oder in der Liquiditätsplanung berücksichtigt. Ein sofortiger Kreditstopp als auch die Insolvenz von großen OEM bilden nach wie vor ein Restrisiko.

2.2.4. Personalrisiken

Die Bedingungen auf den Arbeitsmärkten ergeben unter Umständen das Risiko, dass einzelne Know-how-Träger oder auch ganze Gruppen von Mitarbeitern abgeworben und teilweise mit hohem Aufwand wieder ersetzt werden müssen.

Für die Wolf tank-Adisa-Gruppe stellen die Qualifikationen der Mitarbeiter eine wichtige Basis dar. Die individuellen Fähigkeiten, das Know-how und die Einsatzbereitschaft der Belegschaft tragen wesentlich zum Erfolg bei. Für die strategische Weiterentwicklung der Wolf tank-Adisa-Gruppe ist es wichtig, Schlüsselpersonen im Unternehmen zu halten.

In diesem Zusammenhang wird momentan die Einführung von Mitarbeiterbindungsprogrammen diskutiert. Das Risiko, Leistungsträger zu verlieren bzw. nicht genügend qualifizierte Mitarbeiter für unsere Wachstumspläne rekrutieren zu können bewerten wir mit „mittel“.

2.2.5. Rechtliche Risiken

Die zunehmende Komplexität rechtlicher und steuerlicher Vorschriften erschwert die Einhaltung gesetzlicher und interner Bestimmungen. Die Gemengelage der gesetzlichen Vorschriften ist weltweit in kontinuierlicher Weiterentwicklung. Im Rahmen der einzelnen Produkte kann es von Fall zu Fall teilweise leichte Anpassung von Produkten und Formeln geben. In solchen Fällen wird durch eine Weiterentwicklung der Formel und angepasste Schutzmaßnahmen wirksam und vollständig Abhilfe geschaffen. Durch die zunehmende internationale Geschäftstätigkeit besteht das Risiko einer niedrigeren Rechtssicherheit infolge unterschiedlicher Auffassungen. Des Weiteren kann bewusstes, individuelles Fehlverhalten einzelner Personen nicht vollständig unterbunden werden. Der Wolf tank-Adisa-Konzern kann, wie jedes andere Unternehmen, in Rechtsstreitigkeiten verwickelt werden. Die Wolf tank-Adisa-Gruppe könnte mit Gewährleistungsansprüchen konfrontiert werden. Zur Absicherung werden entsprechende Versicherungen abgeschlossen und laufend überprüft. Risikomindernd wirkt hier der hohe Qualitätsstandard der Systemdienstleistungen. Dieser wird kontinuierlich durch Verbesserungsmaßnahmen (ISO-Zertifizierung) sichergestellt. Aufgrund von Erfahrungswerten schätzen wir das rechtliche Risiko für die Wolf tank-Adisa-Gruppe derzeit eher „gering“ ein.

2.2.6. Informations- und IT- Risiken

Die hohe Verfügbarkeit von Daten- und Informationsflüssen gewinnt durch die weltweite Präsenz mehr an Bedeutung. Der steigende Digitalisierungsgrad und die zunehmende elektronische Vernetzung erhöht die Informations- und IT-Risiken, welche gegebenenfalls die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wolf tank-Adisa-Konzerns belasten können. Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Prozessdaten unserer Kunden als auch unserer eigenen Daten gegen unberechtigte Zugriffe, Zerstörung und Missbrauch nehmen einen sehr hohen Stellenwert ein. Dem Risiko eines unbefugten Zugriffs begegnet die Wolf tank-

Adisa-Gruppe durch den Einsatz von verschiedenen Maßnahmen. Diese Schutzmaßnahmen umfassen prozessspezifische Sicherheitsvorkehrungen, Standardmaßnahmen wie Virens Scanner, Firewall-Systeme, Zugangs- und Zugriffskontrollen auf Betriebssystem- und Anwendungsebene sowie interne Testläufe und regelmäßig ergänzende Datensicherungen. Dies dient dem Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität. In den vergangenen Jahren hat sich im Allgemeinen die Bedrohung durch Cyberkriminalität erhöht. Dieses Thema muß mit steigender Internationalisierung und Vernetzung weiterhin im Fokus bleiben.

Insgesamt schätzen wir das IT-Risiko, dem die Wolf tank-Adisa-Gruppe ausgesetzt ist, mit „mittel“ ein.

2.3. Geschäftsverlauf im Ausblick 2020 unter Berücksichtigung der COVID-19 Pandemie

2.3.1. Allgemeine Lage

Das erste Quartal 2020 war zuerst in China (siehe Ad-Hoc vom 31.01.2020) von der neuartigen Lungenkrankheit COVID-19, ausgelöst durch Infektion eines Menschen mit dem neuartigen Virus SARS-COV-19, beeinflusst worden. Später dann durch die Entwicklung zur Pandemie auch in den anderen Ländern der Welt, startend in Italien (siehe auch Ad-Hoc vom 08.03.2020), über Österreich/Schweiz/Frankreich/ Spanien/ Deutschland, dann nach Russland und Südamerika.

Es ist nach den Erfahrungen in China von einer ähnliche Reaktion der Märkte auf die Infektion mit dem SARS-COV-19 Virus auszugehen: Eine erste Maßnahme ist ein teilweiser bis vollständiger Stopp aller nicht lebensnotwendigen produktiven unternehmerischen Tätigkeiten, um dann, nach Abflachung bzw. Rückgang der Infektionszahlen, wieder Schritt für Schritt unter Einhaltung spezifischer Schutzmaßnahmen die Tätigkeit wiederaufnehmen zu können.

Die konkreten Auswirkungen waren in China vorerst ein Umsatzrückgang in der Periode vom 3. Februar 2020 bis Ende März, wo dann die Beschränkungen in China schrittweise aufgehoben wurden und der Bestelleingang bei Wolf tank in China schrittweise wieder auf Normalniveau zurückkehrt. Der Einbruch wird höchst voraussichtlich in den nächsten drei Quartalen wieder aufgeholt werden können, so die Auskunft der Kunden in China.

In Russland und Südamerika ist das Geschäftsvolumen in Planung für 2020 noch nicht in einer relevanten Größenordnung, trotzdem ist der Lock-Down aktuell in Brasilien ein Rückschlag für die Start-up Vertriebsarbeit.

In Europa wird im ersten Quartal 2020 im Markt ein Rückgang des Treibstoffverkaufs um über 70% berichtet. Viele Tankstellen vor allem im sehr dichten Markt Italien werden ihre Tätigkeit deshalb einstellen, und die Mineralölkonzerne ihr Retail-Netz entsprechend optimieren. Es ist demzufolge aus Gesprächen mit Kunden von einer Schließung von ca. 5.000 Tankstellen in Europa auszugehen.

Mit dem Zukauf der Maremmana Ecologia Srl in 2016 und der vollständigen Übernahme der Geschäftsanteile in 2019 ist die Wolf tank Gruppe dafür außerordentlich gut gerüstet. Dies wird ein zusätzlicher signifikanter Treiber in der Geschäftsentwicklung 2020 sein. Um diese Projekte durchzuführen, hat die Europäische Union zum heutigen Datum bereits

konkret Hilfestellung in Milliardenhöhe bereitgestellt. Damit werden nun die Restrukturierungen finanziert werden, und die für 2020 geplanten Projekte dafür nach hinten in Richtung 2021 verschoben.

Der Rückgang der Treibstoffumsätze schafft überdies eine ideale Situation für Sanierungsprojekte, nachdem diese z.B. im Falle von Tank-Lining mit drei Arbeitern unter voller Berücksichtigung aller Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden können.

Ein viel diskutierter Faktor ist der sinkende Ölpreis aus der Überlappung der aktuellen Krise mit dem Preiskampf zwischen Saudi-Arabien und Russland. Hier wirkt wie schon in der Vergangenheit erwiesen der Einfluss der höheren Margen aus einem niedrigen Einkaufspreis für Raffinerien positiv entgegen, sodass auf der Margenseite der Downstream-Kunden ein Rückgang der Umsätze durchaus bis zu einem signifikanten Teil kompensiert werden kann. Auf jeden Fall werden die weltweit verfügbaren Kapazitäten zur Lagerung von Öl und Gas bis zum Anschlag gefüllt und ausgenutzt, um von der hohen Volatilität des Ölpreises zu profitieren.

2.3.2. Informationen zum Konzernunternehmen Wolf tank Systems S.p.A. (Italien)

Schließlich ist zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Lageberichts anzumerken, dass durch den Ausbruch der COVID-19-Pandemie die in den Entwicklungsplänen der Wolf tank Systems S.p.A. dargelegten Wachstumsprognosen variieren können.

In Bezug auf den Italien ausgerufenen Gesundheitsnotstand, ist die Geschäftsleitung der Wolf tank Systems S.p.A. derzeit der Ansicht, dass die Auswirkungen auf die Liquidität und den Umsatz als „nicht signifikant“ eingeschätzt werden können. Anm: Wir sehen hier eine Schwankungsbreite bzw. Worst Case im Rahmen von -25% bis +25%.

Derzeit hat das Unternehmen alle für den Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Vorkehrungen getroffen. Die von der Regierung auferlegten Beschränkungen haben den Referenzmarkt der Wolf tank Systems S.p.A. nicht wesentlich verändert. Die angebotenen Produkte wurden entsprechend angepasst.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, in der Krisenzeit unter Umständen notwendige Nachhaltigkeits- und Strukturinstrumente einzusetzen, wenn die Situation es erfordert.

2.3.3. Informationen zum Konzernunternehmen Wolf tank Adisa (Shanghai) Env. Techn. Co. Ltd. (China)

Die Geschäftsleitung der Wolf tank Adisa (Shanghai) Environmental Technology Co. Ltd. verweist auf einen ausreichend vorhandenen Lagerbestand, wodurch es zu keiner materiellen Auswirkung auf die Lieferungen kommt.

Die COVID-19-Pandemie könnte Auswirkungen auf die Betriebsleistung der Wolf tank Adisa (Shanghai) Env. Techn. Co. Ltd. haben. Dies vor allem deshalb, da sich das Geschäft auf Kundenseite verlangsamt. Die Auswirkungen auf zukünftige Ergebnisse sind schwer abschätzbar.

2.3.4. Informationen zum Konzernunternehmen Woltank Adisa GmbH (Österreich)

Die Geschäftsleitung erwartet Rückgänge bei Umsatz, EBITDA und Vorsteuergewinn 2020 aufgrund der globalen Ausbreitung der Covid19 Pandemie. Darüber hinaus sind auch zusätzliche Komplikationen in der Supply Chain und Logistik nicht auszuschließen.

2.3.5. Informationen zum Konzern

Der Vorstand geht nach wie vor von einem positiven Geschäftsverlauf auch im laufenden Jahr aus. Die wirtschaftlichen Einflüsse aus der COVID-19-Pandemie sind für das Geschäft der Woltank-Adisa Holding AG sowohl positiv, als auch negativ und es wird somit vorerst vorsichtig damit gerechnet, die Geschäftszahlen 2019 wiederholen zu können.

2.3.6. Veränderungen in der Organisation

Die oben beschriebenen Veränderungen erzeugen konzernintern eine Verstärkung der Aktivitäten und Investitionen im Bereich Boden/Umweltsanierung. Flankiert werden diese Maßnahmen durch temporäre Anpassung der Kapazitäten mit von den EU-Mitgliedsstaaten zur Verfügung gestellten Maßnahmen wie Kurzarbeit und geförderte Investitionen in Smart-Working.

2.3.7. Veränderungen im Marktumfeld

Der Markt wird mit veränderten Randbedingungen auf die COVID-19 Pandemie reagieren. Positiv dabei ist, dass die Prozesse der Baustellenarbeit der Woltank Adisa Gruppe bereits höchsten Anforderungen der Arbeitssicherheit gerecht werden, das Tragen von Masken und Schutzausrüstungen ist seit jeher ein Standard. Ein erster wichtiger Schritt ist die Anpassung des Produktportfolios an Bedürfnisse wie der Desinfektion von Eingängen in Restaurants/Tankstellen oder Fahrzeugen. Diesbezüglich wurde sofort die Produktentwicklung ausgehend von den bestehenden Sprüh-Verfahren zur Bekämpfung von explosiven Kohlenwasserstoffdämpfen fokussiert, mit guten ersten Ergebnissen. Ein weiteres großes Thema in Zeiten eingeschränkter Mobilität ist die Fernwartung von Tankanlagen. Hier wurde mit dem „Ecomanager“ von Altereco, der spanischen Niederlassung der Woltank Gruppe, bereits ein hervorragendes Produkt vorgestellt.

Niederlassungsübergreifend wird verstärkt investiert in die zentrale Dienstleistung der Vertriebskoordination und damit den Aufbau von Vertriebs-Innendienst und ein sog. „Tender-office“ zur Teilnahme an nationalen und internationalen Ausschreibungen.

Ein großer Einfluss ist aus der sehr stark wachsenden Verpackungsindustrie und Pharmaindustrie zu erwarten. Aus der vorgelagerten Papierproduktion und Chemie-Werken entsteht ein vermehrter Bedarf an der Sanierung von bestehenden Tankanlagen und Verrohrungen, der vor allem in Brasilien eine Erholung beschleunigen wird. Ein weiterer Effekt besteht in dem Bedarf an Training von lokalen Arbeitstrupps, für die sofort stark nachgefragte und spezifisch für unsere Produkte zugeschnittene Online-Trainings geschaffen wurden. Dies ersetzt zu weiten Teilen Reisetätigkeit und persönliche Trainingseinheiten, wird aber auch in Zukunft einen positiven Effekt auf die Effizienz von Produktschulungen haben.

3. Bericht über die Forschung und Entwicklung

Die Forschung und Entwicklung zur strategischen Erweiterung der einzelnen Geschäftsbereiche wird in den Tochtergesellschaften selbst durchgeführt. Auf Holding Ebene findet keine direkte Entwicklungsarbeit statt, detaillierte F&E-Berichte der Tochterunternehmen liegen vor. Die Entwicklungen entstehen hauptsächlich aus der Frage, mit welchen technischen Mitteln man die Risiken aus der Arbeitssicherheit der Arbeiter minimieren oder ausschließen könnte, beziehungsweise der Effizienzsteigerung und Schaffung von Alleinstellungsmerkmalen als zukünftige Wettbewerbsvorteile.

Die Forschung und Entwicklung umfassen im Wesentlichen die Realisierung der folgenden technischen Innovationen:

- die Anwendung von DOPA in anderen Bereichen als den ursprünglichen Anwendungsgebieten im Öl und Gas Sektor
- die Untersuchung und Entwurf eines neuen Leckage-Erkennungssystems für einwandige bestehende Rohr- und Tanksysteme
- die Entwicklung einer neuen DOPA-kompatiblen Leckage-Erkennungseinheit mit einem Leckerkennungssystem für einwandige Rohren samt zusätzlichem Alarmsystem am Installationsort voll kompatibel mit Industry 4.0
- die Weiterentwicklung des Systems zur Rohrreparatur durch Innenbeschichtung mit geeigneten Applikationsmethoden in Funktion verschiedener Rohrdurchmesser und Rohrlängen
- die Entwicklung eines Systems zur Verminderung der Explosionsgefahr im Inneren der Tanks durch das gezielte dosierte Sprühen von Aerosol
- die Entwicklung einer Variante der vormontierten Anlagen für Flüssiggassysteme mit mit vom Tank getrennten Überströmpumpen
- das Untersuchen und der Entwurf eines innovativen umweltschonenden Systems zur Beschleunigung der in-Situ-Sanierungsprozesse
- die Entwicklung eines Fernüberwachungssystems für Überwachungsbohrungen
- die technische Analyse und Erprobung innovativer Kohlenwasserstoff-absorbierender Produkte auf der Basis von Basaltfasern mit geeigneter Vorbehandlung
- die Entwicklung eines Roboters für die Wandstärkenmessung von LPG-Tanks zur periodischen gesetzlichen Überprüfung
- die Entwicklung und Patentierung eines Modells für eine vormontierte (mobile) Tankanlage

4. **Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess**

Der Vorstand hat ein internes Kontrollsystem eingerichtet, das sicherstellt und gewährleistet, dass die einzelnen Resorts und Personen die ihnen zugerechneten Aufgaben effektiv und effizient erfüllen. Entscheidungen werden grundsätzlich nach Rücksprache mit dem Vorstand oder dem jeweiligen Vorgesetzten nach dem Vier-Augen-Prinzip getroffen.

Die wesentlichen Konzernunternehmen berichten monatlich aus dem Rechnungswesen an den Vorstand. Quartalsweise berichten die Konzernunternehmen mit vereinheitlichten Reporting-Packages die wesentlichen Kennzahlen an den Vorstand. Ab dem Jahr 2019 wird jeweils zum 30.06. eine interne Konsolidierung durchgeführt.

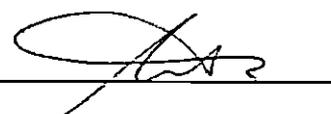
Hinsichtlich der österreichischen Konzernunternehmen werden seit dem Jahr 2018 die Buchhaltungen in den Konzernunternehmen selbst erstellt, woraus tagesaktuelle Zahlen resultieren, welche sich positiv auf das interne Kontrollsystem auswirken. Die klare Trennung zwischen Belegverwaltung und Belegverarbeitung wird durch verschiedene Zuständigkeiten sichergestellt.

Ebenfalls wurde ein Risikocheck durchgeführt und dokumentiert.

Vor Aufnahme von Geschäftsbeziehung in Gebieten mit kritischen Situationen werden konsequent Anfragen bei der Wirtschaftskammer Österreich und folgend beim österreichischen Außenministerium gestellt und dokumentiert.

Auf Konzernebene wurden die Begrenzungen der Vollmachten des Vorstandes der Wolf tank-Adisa Holding AG auch einzeln auf jede Gesellschaft angewandt, was eine weitere Kontrollmöglichkeit und Risikominimierung bzw. Frühwarnung erlauben wird.

03.07.2020



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl. Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detailliertere schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärungen zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-) mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art 26 eIDAS-VO, (EU) Nr 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine stauerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (zB gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, zB eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4 (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen

jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (zB Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinausgehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2 (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (zB wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11 (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11 (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9 (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10 (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12 (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12 zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12 (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7 aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12 gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen worden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14 (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.